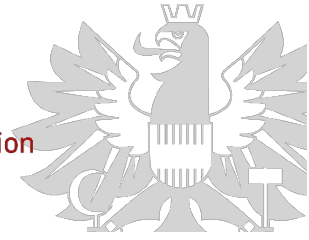


MonitoringAusschuss

Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen



November 2020

Stellungnahme

Bundesgesetz, mit dem das Bildungsdokumentationsgesetz 2020 erlassen wird und das Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, das Universitätsgesetz 2002, das IQS- Gesetz sowie das Anerkennungs- und Bewertungsgesetz geändert werden

Der Unabhängige Monitoringausschuss ist zuständig für die Überwachung der Einhaltung der UN-Konvention „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-BRK)¹ vom 13. Dezember 2006 in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind. Er hat sich auf der Grundlage des damaligen § 13 des Bundesbehindertengesetzes (BBG)² in Umsetzung der Konvention konstituiert. Es obliegt dem Unabhängigen Monitoringausschuss gem. § 13g Abs. 2 Z. 1 und 2 BBG³ in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind, Stellungnahmen von Organen der Verwaltung mit Bezug auf die Umsetzung der UN-Behindertenkonvention einzuholen (Ziffer 1) und Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Umsetzung der UN-BRK abzugeben (Ziffer 2). Dabei haben nach Absatz 4 alle Organe des Bundes den Monitoringausschuss bei der Besorgung der Aufgaben des Absatzes 2 Z. 1 zu unterstützen, ihm Akteneinsicht zu gewähren und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Der Monitoringausschuss ist auch in Gesetzesbegutachtungen einzubeziehen.

Der Monitoringausschuss bedauert, dass im Begutachtungsentwurf eine Datenerhebung zu Menschen mit Behinderungen nicht bzw. nur unzureichend erfolgen soll und die Vorgaben zur Inklusion erneut nicht umgesetzt werden.

Österreichs Verpflichtungen aus der UN-BRK – Art. 31 UN-BRK – Statistik und Datensammlung

Nach Art. 31 Abs. 1 S. 1 UN-BRK verpflichten sich die Vertragsstaaten zur Sammlung geeigneter Informationen, einschließlich statistischer Angaben und Forschungsdaten, die

¹ Engl.: Convention on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD); UN-Generalversammlung, A/RES/61/106; BGBl. III Nr. 155/2008. ratifiziert mit 26. Oktober 2008 BGBl. III Nr. 155/2008, neue Übersetzung: BGBl. III Nr. 195/2016.

² BGBl. Nr. 283/1990 i.d.F.d. BGBl. I Nr. 115/2008, , in derzeit geltender Fassung §§ 13g-13l.

³ i.d.F.d. BGBl I Nr. 59/2018.

es ihnen ermöglichen, politische Konzepte zur Durchführung dieses Übereinkommens auszuarbeiten und umzusetzen.

Im Bewusstsein, dass die Erhebung von Daten und Statistiken betreffend Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen höchst sensibel ist, monierte der Monitoringausschuss bereits 2009⁴ das Fehlen von Bedarfserhebungen auf Basis von standardisierten Verfahren und daraus ableitbarem Daten- und Statistikmaterial⁵.

Das UN-Komitee für die Rechte von Menschen mit Behinderung hat bereits in seinen Handlungsempfehlungen im Jahr 2013 empfohlen,

„dass der Vertragsstaat die Erfassung, Analyse und Verbreitung von Daten über Frauen und Mädchen mit Behinderungen systematisieren und den diesbezüglichen Aufbau von Kapazitäten verbessern soll. Er soll geschlechtersensible Indikatoren ausarbeiten, um gesetzliche Entwicklungen, Politikgestaltung und die institutionelle Stärkung des Monitorings zu unterstützen ...“⁶

Datenerhebung nach dem Bildungsdokumentationsgesetz

Ziel des Gesetzes ist es u.a., eine einheitliche und konsolidierte Datenbasis zu schaffen, um daraus für alle Ebenen der Schulverwaltung und die Schulen steuerungsrelevante quantitativen Informationen gewinnen zu können. Das betrifft auch Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen.

Der Monitoringausschuss bedauert, dass eine Konkretisierung der zu erhebenden Daten für Menschen mit Behinderungen (einzige Formulierung: einen festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf) nicht stattgefunden hat. Insoweit sollte eine Konkretisierung erfolgen.

Der Monitoringausschuss weist aber auch darauf hin, dass die Erhebung personenbezogener sensibler Daten zu individuellen Nachteilen führen kann und regt daher an, sicherzustellen, dass bei der Erhebung von Daten von Schülern und Schülerinnen mit Behinderungen dies nicht zu Benachteiligungen und Stigmatisierungen führt.

Für den Ausschuss
Christine Steger
Vorsitz

Diese Stellungnahme ergeht an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, sowie an das Präsidium des Nationalrates.

⁴ Stellungnahme zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention in Österreich (Third Periodic Report in accordance with Article 44 CRC) für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, S. 8, <https://monitoringausschuss.at/stellungnahmen/umsetzung-der-kinderrechtskonvention-in-oesterreich-24-6-2009/>.

⁵ vgl. CRC/C/GC/9, Abs. 19.

⁶ Handlungsempfehlungen des UN-Komitees über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Zuge der österreichischen Staatenprüfung 2013, CRPD-C-AUT-CO-1, Anm. 51.